

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



17. Jahrgang

Zossen, 24. August 2020

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 24. August 2020 2020

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst
Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Da-
bendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Kallinchen vom 17.07.2020	3
Ortsübliche Bekanntmachung Antrag auf Änderung der ergänzenden Planfeststellung „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“	4 - 5

Amtlicher Teil

Jagdgenossenschaft Kallinchen
Der Vorstand

Kallinchen, 30.07.2020

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kallinchen fasste am 17.07.2020 mit 18 anwesenden Jagdgenossen und 2 Vertretungsberechtigten folgende Beschlüsse:

TOP 10.

- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Wirtschaftsjahr 2019/ 2020 (01.04.2019 bis 31.03.2020)

Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Wirtschaftsjahr 2019/ 2020 wurde von den anwesenden Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Kallinchen und Vertretungsberechtigten einstimmig beschlossen.

- Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2019/2020

Die anwesenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kallinchen und Vertretungsberechtigte haben zur Verwendung des Reinertrages wie folgt beschlossen :

Auszahlung: 1 Stimme
Nicht- Auszahlung: 18 Stimmen
Stimmenthaltung: 1 Stimme

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung 2019/ 2020 in Höhe von **0,86 €/ ha** wird somit **nicht** ausgezahlt.

Gemäß § 15 Absatz 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Kallinchen kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, verlangen, dass ihm sein Anteil ausgezahlt wird. Die Auszahlungsberechtigung (aktueller Grundbuchauszug) ist nachzuweisen.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegenüber dem Jagdvorstand geltend gemacht wird.

Der Vorstand

gez. Michael Raschemann
Vorsitzender

gez. Ulrich Wolter
stellv. Vorsitzender

Ortsübliche Bekanntmachung

Antrag auf Änderung der ergänzenden Planfeststellung „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“

Die Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) führt aufgrund des Antrages auf Änderung der ergänzenden Planfeststellung „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Änderungsverfahren durch. Für das Vorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Dabendorf, Glienick, Groß Machnow, Mittenwalde, Rangsdorf, Telz sowie Zossen beansprucht.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 enthält eine Entscheidung über ein Grobkonzept für komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung. Die grundstückscharfe Verortung und die konkrete Festlegung der dazu erforderlichen Einzelmaßnahmen wurden jedoch einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten (Vorbehalt hinsichtlich grundstücksscharfer Festlegung).

Die im Planfeststellungsbeschluss vorbehaltene konkrete Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen in dem Bereich der Zülowniederung erfolgte in einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren am 04.08.2011.

Der gegenständliche Antrag umfasst zum einen die Anpassung von bereits planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nicht wie planfestgestellt umgesetzt werden konnten beziehungsweise können.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden die folgenden, von der FBB erstellten Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- Antragsschreiben der FBB vom 29.11.2019
- Zur Planfeststellung beantragte Pläne und Verzeichnisse
- Pläne zur Information
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, H1 Erläuterungsbericht

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom **14.09.2020** bis **14.10.2020**

in der **Stadt Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen**

während der Dienststunden

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Antragsunterlagen zum Antrag auf Änderung der ergänzenden Planfeststellung „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ werden gem. § 2 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) im Internet unter

<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/start.php>

eingesehen werden.

1. Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **28.10.2020** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) - können bei der LuBB oder bei der Stadt Zossen Hinweise oder Bedenken schriftlich oder als elektronische Erklärung eingereicht werden. Die Erklärung zur Niederschrift wird hiermit ausgeschlossen, § 4 Absatz 1 PlanSiG. Unter Berücksichtigung der aktuellen SARS-CoV-2-Umgangsverordnung i. V. m. § 4 Absatz 2 PlanSiG, § 3a VwVfG besteht die Möglichkeit zu elektronischen Erklärungen mit qualifizierter elektronischer Signatur an

POST-QES@LBV.Brandenburg.de

2. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 10 Absatz 2 Nr. 2 LuftVG).
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 17 VwVfG).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Erörterung kann nach § 10 Absatz 2 Nr. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) auch abgesehen werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde gegebenenfalls die Einwendungen an die Träger des Vorhabens zur sachgerechten Vorbereitung des Erörterungstermins übergibt.
6. Durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, gegebenenfalls Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planänderungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.